

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 17/2016
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science.

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13. April 2016 die Studienordnung beschlossen.
 Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 30. Mai 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Muster Masterurkunde und Zeugnis

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist mindestens ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein anderer Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in artverwandten Studiengängen. Sofern keine Gleichwertigkeit des Abschlusses, welche durch den Fachstudienberater in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter geprüft wird, vorliegt, sind durch den Fachstudienberater vom Bewerber zu erbringende fachliche Auflagen festzulegen. Maximal zwei dieser Module können im Rahmen der Wahlmodule angerechnet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht.
- (2) Das Prädikat des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss in der Regel besser als 3,0 sein.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4).
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater, bei internationalen Studienbewerbern in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Baustoffingenieurwissenschaft zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten exemplarisch weiter ausgebaut wird.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller Ingenieur-tätigkeiten in speziellen Fachbereichen auf dem Gebiet der Baustoffe befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten in einem breiten Spektrum der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt in der Baustoffingenieurwissenschaft stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere Forschungstätigkeiten dar.
- (3) Der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden 30 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studienplan)

(3) Das Masterstudium ist schwerpunktmäßig ausgerichtet auf:

- Baustoffe und Sanierung

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i. A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1 Grundlagenmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;

2 Fach-Grundlagenmodule: diese beschreiben den Schwerpunkt des Studiums und sind von allen Studierenden zu belegen;

3 Wahlpflichtmodule: die Studierenden haben die Auswahl aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen. Es erfolgt eine Fachstudienberatung hinsichtlich der Modulauswahl.

4 Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Angebot der Universität, wobei hier die Belegung von Modulen zur Fachwissensergänzung bzw. zur Fremdsprachenausbildung empfohlen wird. Im Rahmen der Anpassungsqualifizierung können Bachelormodule als Wahlmodule belegt werden.

(5) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 – Internationale Studienleistungen

(1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird auch dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann, was ausdrücklich empfohlen wird. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf das Curriculum entsprechend § 12 (2) der Prüfungsordnung erfolgt in einem Umfang von max. 30 LP.

(2) Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Studienleistungen und bei der allgemeinen Studienorganisation, erfolgt durch den Fachstudienberater.

(3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandsaufenthaltes dafür Sorge zu tragen, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden (Learning agreement). Die individuelle Abstimmung hat rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem entsprechenden Modulverantwortlichen, für dessen Modul die Leistung anerkannt werden soll, zu erfolgen.

§ 8 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 - Fachstudienberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.

(2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater durch.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

(4) In der Mitte des Wintersemesters wird eine Diskussionsrunde der Studierenden mit Studiengangsleiter und Fachstudienberater über Inhalt und Struktur des Studiums durchgeführt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2016/17 aufgenommen haben.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.04.2016

Prof. Dr.-Ing Hans-Wilhelm Alfen

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt:
Weimar, 30. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1: Module im Masterstudiengang Baustoffingenieurwissenschaft

Modulart	Modul	LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagenmodul II	Material - Prüfung	6	6			
Fach-Grundlagenmodul I	Spezielle Bauchemie	6	6			
Fach-Grundlagenmodul II	Bauschäden, Schadensanalytik, Holzschutz	6	6			
Wahlpflichtmodul I ¹⁾		6	6			
Wahlmodul I ²⁾		6	6			
Fach-Grundlagenmodul III	Materialkorrosion- u. alterung	6		6		
Grundlagenmodul III	Beton, Betondauerhaftigkeit, Sonderbetone	6		6		
Fach-Grundlagenmodul III	Baustoffmineralogie und -kristallographie	6		6		
Projekt	Projekt Bauschadensanalyse und Sanierung	6		6		
Wahlmodul II ²⁾		6		6		
Grundlagenmodul IV	Materialien und Technologien für Bautenschutz und Instandsetzung	6			6	
Grundlagenmodul V	Mechanische Verfahrenstechnik und Recycling	6			6	
Grundlagenmodul I	Putze, Mörtel, Wandbaustoffe	6			6	
wissenschaftliche Arbeit	Wissenschaftliches Kolleg	12			12	
Wahlpflichtmodul II ¹⁾		6				6
Abschlussarbeit	Masterarbeit	24				24

¹⁾ aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge der Fakultät B oder Vertiefungsrichtungen des KUB-Bachelorstudienganges (sofern nicht im Bachelor bereits belegt)

²⁾ aus dem Angebot der Bauhaus-Universität Weimar

^{1, 2)} Wahl- und Wahlpflichtmodul können in jedem Semester eingebracht werden, auch jeweils zwei oder mehr pro Semester, 6 Leistungspunkte sind jeweils insgesamt und mindestens zu erwerben, d.h. es können auch mehrere Fächer zu einem Wahl- o. Wahlpflichtmodul kombiniert werden

^{1, 2)} max. 2 Module, die als Auflage erteilt wurden (Anpassungsqualifizierungen) können lt. SO als Wahl- oder Wahlpflichtmodul eingebracht werden

MASTER OF SCIENCE

VORNAME - NAME

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag
der Fakultät Bauingenieurwesen

GESCHLECHT - VORNAME - NAME

GEBOREN AM IN ...

nach bestandener Masterprüfung im Studiengang
Baustoffingenieurwissenschaft den akademischen Grad

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.).

Weimar, Datum

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

GESCHLECHT - VORNAME - NAME

GEBOREN AM IN ...

hat mit Wirkung vom ... die

MASTERPRÜFUNG

im Studiengang **Baustoffingenieurwissenschaft** mit dem Gesamturteil

- ... -

Durchschnitt

bestanden.

ERGEBNISSE DER MASTERPRÜFUNG

I. MASTERARBEIT

Thema der Masterarbeit

24 Credits

Note ...

...

II. KOLLEGARBEIT

Thema der Kollegarbeit

12 Credits

Note ...

...

MASTERZEUGNIS SEITE 2 VON GESCHLECHT - VORNAME - NAME

GEBOREN AM ... IN ...

III. GRUNDLAGENMODULE

Putze, Mörtel, Wandbaustoffe	6 Credits	Note ...
Material – Prüfung	6 Credits	Note ...
Beton, Betondauerhaftigkeit, Sonderbetone	6 Credits	Note ...
Materialien und Technologien für Bautenschutz/Instandsetzung	6 Credits	Note ...
Mechanische Verfahrenstechnik und Recycling	6 Credits	Note ...
Projekt Bauschadensanalyse und Sanierung	6 Credits	Note ...

IV. FACH-GRUNDLAGENMODULE

<i>Fach-Grundlagenmodul I</i>	6 Credits	Note ...
<i>Fach-Grundlagenmodul II</i>	6 Credits	Note ...
<i>Fach-Grundlagenmodul III</i>	6 Credits	Note ...
<i>Fach-Grundlagenmodul IV</i>	6 Credits	Note ...

V. FACH-WAHLPFLICHTMODULE

<i>Fach-Wahlpflichtmodul I</i>	6 Credits	Note ...
<i>Fach-Wahlpflichtmodul II</i>	6 Credits	Note ...

VI. WAHLMODULE

<i>Wahlmodul I</i>	6 Credits	Note ...
<i>Wahlmodul II</i>	6 Credits	Note ...

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses